

ner derartigen Vertragsklausel haben die Werkleitungen nach § 10 Aufnahmeordnung eine entsprechende Empfehlung zu geben, von der anzunehmen ist, daß sie den gewünschten Erfolg hat. Darüber hinausgehende Möglichkeiten haben die Werkleitungen nicht.

d) Für das **Forschungsstudium** als eine Form der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen sind Voraussetzungen: die mit gutem Erfolg abgelegte Hauptprüfung, »hohe politische Bewußtheit«, »parteiliches Verhalten«, hoher Einsatz und Leistungsbereitschaft so wie besondere Eignung und ausgeprägtes Interesse für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, gepaart mit Forscherdrang und Erfindungsgeist^{9a}.

8 a

e) Zur Aus- und Weiterbildung von **Führungspersonal** des Partei-, Staats- und Wirtschaftsapparates werden von SED und Staat besondere Bildungseinrichtungen unterhalten. Auf ihnen wird ausgewählten Personenkreisen Führungs- und Fachwissen vermittelt. Kriterium für die Auswahl sind Zuverlässigkeit und Bewährung im Einsatz für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sowie auch eine gewisse Begabung. Die Auswahlkriterien werden streng gehandhabt. Ziel dieser Aus- und Weiterbildung ist die Schaffung von »Führungskadern« (s. Erl. zu Art. 88) für den Partei-, Staats- und Wirtschaftsapparat. Spitzenkräfte werden vor allem in der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (s. Rz. 47 zu Art. 17) sowie dem Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung (s. Rz. 75 zu Art. 17) ausgebildet. (Einzelheiten s. Gert-Joachim Glaesner/Irmhild Rudolph, Macht durch Wissen).

II. Die materielle Sicherung des Schulbesuchs

Für die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete wird der Schulbesuch materiell sichergestellt durch (1) die Schulgeldfreiheit, (2) die Lernmittelfreiheit, (3) Unterhaltsbeihilfen, (4) Unfallversicherungsschutz.

Für Lehrlinge können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

1. Obwohl die Verfassung von 1949 in Art. 39 Abs. 2 Satz 1 **Schulgeldfreiheit** angeordnet hatte, wurde sie erst ab 1. 1. 1957 auch für die Mittel- und Oberschulen geschaffen^{10 11}. § 2 Abs. 2 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 12. 1959¹¹ bestätigte sie. § 9 Abs. 1 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 übernahm diese Regelung. Mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 erhielt sie wiederum Verfassungsrang. Sie wird für alle Schulararten gewährt. Leistungsprinzip und soziale Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.

2. Nach § 9 Abs. 4 Gesetz vom 25. 2. 1965 kann **Lernmittelfreiheit** gewährt werden. Mit Art. 26 Abs. 2 Satz 2 erhielt die Lernmittelfreiheit Verfassungsrang. Sie gilt für alle Schularten. Sie ist aber dadurch eingeschränkt, daß sie nur nach sozialen Gesichtspunkten

9a Anordnung über das Forschungsstudium vom 29. 12. 1978 (GBl. 1979 I, S. 26; Ber. S. 80); Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 297).

10 Anordnung über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen vom 1. 2. 1957 (GBl. II S. 168).

11 GBl. I S. 859.